

Gehe in das Gefängnis! – Justiz ohne Fehlerkultur.

Achim Clausing

Wer Monopoly spielt, kennt das: Man hat Pech gehabt, auf der Ereigniskarte stand „Gehe in das Gefängnis! Begib dich direkt dort hin!“. Und dann ist man erstmal aus dem normalen Ablauf raus, kann nicht mehr teilnehmen, nur noch hoffen, dass diese Situation schnell vorbei geht. Naja, nicht so schlimm, ist ja nur ein Spiel.

Nur ein Spiel? Es geschieht auch in der Wirklichkeit. Nicht oft, aber immer wieder einmal. Und es kann jedem passieren. Ein Lehrer wird fälschlich wegen Vergewaltigung einer Kollegin verurteilt, ein geistig Behinderter wegen Mordes an einem Kind, eine ganze Bauernfamilie wegen Mordes am Ehemann bzw. Vater, ein Polizist wegen versuchten Totschlags an seiner Frau, ein Schlosser wegen Mordes am Liebhaber seiner Frau, ein Schauspieler wegen räuberischer Erpressung mit Todesfolge. Fälle in Deutschland aus den letzten zwei Jahrzehnten, in denen zu Unrecht Verurteilte nach langjähriger Haft wegen erwiesener Unschuld freigesprochen wurden. Jahrzehnte vom Staat weggenommenen Lebens. Und leider ließe sich diese Aufzählung noch unschwer verlängern.

Fehlurteile sind für die Betroffenen zutiefst traumatische Erfahrungen. Klaus Tolksdorf, damals Präsident des Bundesgerichtshofs, sagte dazu 2012: „*Ein Fehlurteil mit der Folge einer mehrjährigen oder lebenslangen Freiheitsstrafe ist schlicht eine Katastrophe, ein Albtraum. Da wird jemand unter Umständen vollständig aus der Bahn geworfen. Da wird möglicherweise eine Existenz zerstört. Verlust sozialer Bindungen. Schwerste psychische Belastungen.*“

Und nicht nur der irrtümlich Verurteilte wird zum Opfer. Auch das Leben der Ehefrau, der Kinder, der Eltern, der Freunde wird von dem Urteil im innersten Kern erschüttert und in vielen Fällen zerstört. Nichts ist danach so, wie es war. Zu den Opfern gehören vielleicht sogar die am Urteil beteiligten Richter. Noch einmal Tolksdorf: „*Das Schrecklichste, was passieren kann: zu erfahren, dass man daran mitgewirkt hat, dass ein Mensch für Jahre unschuldig hinter Gittern gesessen hat, welches Leid man ihm und seiner Familie zugefügt hat. Da kommen notwendigerweise Zweifel auf, ob man den Beruf weiter ausüben kann, jedenfalls ob man weiter als Strafrichter tätig sein kann.*“

Schwerwiegende Fehlurteile, jedes einzelne ein GAU der Rechtsprechung, sind extrem selten. Das stimmt, zumindest in unserem Rechtsstaat. Stimmt es wirklich? Man hätte mehr Zutrauen zu dieser Feststellung, würde der Staat nicht alle Informationen zu diesem Thema unter Verschluss halten. Wenn ein Flugzeug abstürzt, wird die Bundesstelle für

Flugunfalluntersuchung tätig. Bei einem Unglück im Schienenverkehr untersucht die Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung die Gründe. Beide Stellen veröffentlichen informative Statistiken zu den Unglücken in ihrer Zuständigkeit. Nach einer „Bundesstelle für Justizunfalluntersuchung“ wird man jedoch vergeblich suchen. Informationen zu Fehlurteilen werden in Deutschland von staatlicher Seite nicht öffentlich gemacht. Es ist beschämend, dass der Staat ausgerechnet die Klärung der von ihm selber verursachten „Justizunfälle“ strikt verweigert.

Aber schon richtig, man darf wohl davon ausgehen, dass in diesem Lande strafrechtliche Urteile in aller Regel mit großer Sorgfalt getroffen werden. Nur: Für einen unschuldig Verurteilten ist diese Tatsache aus offensichtlichen Gründen völlig unerheblich. Aber halt: Er kann doch Berufung einlegen! Nein, kann er nicht. Bei Verurteilung durch ein Amtsgericht, also wegen einer einfachen Straftat, ist Berufung zulässig. Wer aber von einer großen Strafkammer oder einem Schwurgericht wegen einer schweren Straftat verurteilt wird, dem ist dieser Schritt verwehrt. Für ihn gibt es keine zweite Tatsacheninstanz. Der Gesetzgeber ist offenbar der Ansicht, dass diese Kammern sich nicht irren können.

Ist ein Fehlurteil einmal rechtskräftig geworden, bleibt dem Betroffenen einzig das Wiederaufnahmeverfahren, eine nahezu unüberwindliche Hürde. Schon vor mehr als hundert Jahren hat Max Alberg, der bedeutendste deutsche Strafverteidiger seiner Zeit, in dem Werk „Justizirrtum und Wiederaufnahme“ das Wiederaufnahmerecht auf fast 400 Seiten einer vernichtenden Kritik unterzogen. Viel später, 1960, wurde es im Bundestag von dem damaligen „Kronjuristen“ der SPD, Adolf Arndt, als eklatante Missgeburt der Gesetzgebung bezeichnet. Und heute? In der vorigen Legislaturperiode kam eine vom Justizminister einberufene, hochrangig besetzte Expertenkommission zu dem Resultat „Das Wiederaufnahmerecht sollte nicht geändert werden“. Fortschritt der Rechtsprechung? Fehlanzeige. In dem kurz danach erschienenen Standardwerk zur Wiederaufnahme in Strafsachen liest man den resignierten Satz „Das deutsche Wiederaufnahmerecht verfehlt unverändert in erheblichem Ausmaß seinen Zweck, die Opfer von Fehlurteilen zu ermitteln“.

Nein, wer von der Justiz rechtskräftig für eine Tat verurteilt wurde, die er nicht begangen hat, der hat vom Staat keine Hilfe zu erwarten. Der Staat, in dessen Grundgesetz steht „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“, eben dieser Staat wird an jedem einzelnen von der Justiz zu Un-

recht Verurteilten zum Täter, indem er ihn seiner Freiheit und seiner Menschenwürde beraubt. Das ist nicht hinnehmbar.

Wer immer die deutsche Staatsanwaltschaft für die objektivste Behörde der Welt hält (man googelete den Begriff „objektivste Behörde“!), der sollte auch einsehen, dass hier Handlungsbedarf besteht. Aufgabe dieser Behörde ist es, „wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen“. So steht es wörtlich im Gesetz. Nun ist der Entzug fundamentaler Grundrechte juristisch gesehen keine Straftat, sofern er „nur“ irrtümlich erfolgt. Aber eine furchtbare, eine nicht hinnehmbare Handlung verübt der Staat an jedem Opfer eines massiven Fehlurteils. Deshalb stellt sich die Frage: Warum ist diese ansonsten so objektive Behörde, die deutsche Staatsanwaltschaft, nicht dazu verpflichtet, einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein Fehlurteil vorliegen? Sollte ein begründeter Verdacht, da werde jemand möglicherweise zu Unrecht seiner Freiheit beraubt, keinen Staatsanwalt tätig werden lassen? Warum etwa kann die Staatsanwaltschaft München erklären „mit rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren befassen wir uns nicht“?

Rechtskraft ist in der Tat ein hohes Gut. Schon die Römer wußten „contra rem iudicatum non auditatur“, gegen eine entschiedene Sache wird man nicht gehört. Für das Funktionieren unserer Justiz ist das ein fundamentales Prinzip, es schafft Rechtssicherheit. Aber seine Notwendigkeit ergibt sich aus praktischen Erwägungen. Das Bemühen der Justiz um Gerechtigkeit ist weitaus fundamentaler, es ergibt sich aus den wichtigsten Artikeln unseres Grundgesetzes. Die Tatsache, dass die Justiz in Deutschland sich beim Verdacht auf ein Fehlurteil „in Verteidigungsstellung begibt und jeden Angriff auf das Urteil mit Zähnen und Klauen abzuwehren versucht“ (so ein prominenter Strafverteidiger) und dass die Gesetzgebung in bewußter Ablehnung aller Reformvorschläge diese Abwehrhaltung weiterhin nicht nur unterstützt, sondern geradezu einfordert, widerspricht unserem Grundgesetz und allen Begriffen von Gerechtigkeit.

Wer sich in die Situation eines zu Unrecht Verurteilten hineinversetzt, dem wird sehr schnell deutlich, dass unser Wiederaufnahmerecht geändert werden muss. Aber wie?

Ein Blick auf die angelsächsische Rechtsprechung hilft hier weiter. In den USA und in Großbritannien gibt es immer wieder Freisprüche nach langer Haft. In diesen Ländern wurden deshalb in den letzten Jahrzehnten (vor allem als Folge des Aufkommens von DNA-Nachweisen) neue Abteilungen der Staatsanwaltschaft eingerichtet, welche ausschließlich mit der Überprüfung von rechtskräftig gewordenen Strafurteilen befasst sind.

In England gibt es seit 1997 die Criminal Cases Review Commission (CCRC): „Wir untersuchen potentielle Justizirrtümer und fördern dadurch das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Justizsystem“ heißt es auf ihrer Webseite. Die Kommission hat einen Millionenetat, beschäftigt etwa 40 Juristen und kann Gerichten die Wiederaufnahme längst abgeschlossener Fälle auferlegen. In den USA unterhalten etwa 50 Gerichtsbezirke eigene Staatsanwaltschaften mit vergleichbaren Kompetenzen, oft Conviction Integrity Unit genannt. Sie sind in den letzten zwanzig Jahren entstanden, noch immer werden neue gegründet. Hunderte zu Unrecht Verurteilter verdanken ihnen ihre Freilassung.

Warum gibt es in diesem Land nichts Vergleichbares? Warum gibt es beim Generalbundesanwalt zwar sechs Revisionsreferate, aber keine einzige Stelle, welche die Integrität von rechtskräftigen Urteilen überprüft? Sind unsere Strafgerichte wirklich so unfehlbar? Oder sind unserem Staat die - glücklicherweise wenigen - Opfer seiner Justiz wirklich gleichgültig?

Deutschland braucht dringend eine der englischen CCRC entsprechende Einrichtung der Staatsanwaltschaft mit der Aufgabe, Irrtümer der Rechtsprechung aufzuspüren. Ganz sicher würde das Vertrauen der Bürger in die Justiz nicht geringer werden, sondern eher wachsen, wenn diese dadurch ihre Fähigkeit zu einem zeitgemäßen Fehlermanagement beweisen würde. Justitia trägt eine Augenbinde, damit ihre Urteile ohne Ansehen der Person gesprochen werden. Vor den eigenen Fehlern darf sie die Augen nicht verschließen.

Prof. Dr. Achim Clausing
Enschedeweg 56
48149 Münster

Email: achim.clausing@uni-muenster.de
Tel.: 0251-863422